

Hausordnung

(Amtsgebäude)

Rechtsgrundlage: § 354 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung regelt die Benützung des Amtsgebäudes der Gemeinde Stattegg, Dorfplatz 1, 8046 Stattegg.

Den Bestimmungen dieser Hausordnung unterliegen alle Personen, die sich im Amtsgebäude in welcher Absicht immer, aufhalten oder dieses betreten wollen.

2. Hausrecht

Inhaber des Hausrechts ist die Gemeinde Stattegg, vertreten durch den/die BürgermeisterIn. Die Vollziehung und Überwachung des Hausrechtes obliegt dem/der BürgermeisterIn, sowie in dessen Namen den MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes.

Den Anordnungen der zur Vollziehung der Hausordnung berufenen Organe ist stets und unverzüglich Folge zu leisten.

3. Zutritt

Das Amtsgebäude darf nur über die vorgesehenen und entsprechend dem Bedarf freigegebenen Eingänge betreten werden. Amtsfremde Personen erhalten nur während der Amtsstunden (Montag, Mittwoch, Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14:00 bis 19:00 Uhr) Zutritt über den Haupteingang in das Amtsgebäude.

Es ist verboten, Waffen jeglicher Art sowie Gegenstände oder Stoffe, die Menschen, Einrichtungen und Gebäude gefährden könnten, in das Amtsgebäude zu bringen. Jede ungesicherte Einbringung von Feuer- oder anderen Zündquellen ist untersagt. Ausgenommen sind beschlagnahmte Gegenstände.

4. Aufenthalt

Außerhalb der Amtsstunden ist der Aufenthalt im Amtsgebäude für amtsfremde Personen verboten (ausgenommen sind das befugte Reinigungspersonal sowie Personen, die sich in Begleitung von Bediensteten im Amtsgebäude aufhalten bzw. deren Aufenthalt aus dienstlichen Gründen, wie z.B. einer Verhandlung, notwendig ist).

Der Aufenthalt im Gebäude hat so zu erfolgen, dass er für die Mitbenutzer nicht störend wirkt. Betteln, Feilbieten von Waren und das Betreiben jeglicher Art von Geschäften und Werbungen sind verboten.

Das Rauchen ist im gesamten Amtsgebäude verboten.

Hunde sind im gesamten Amtsgebäude an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen. Sie sind stets so zu halten und verwahren, dass eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung von Menschen und Tieren ausgeschlossen ist.

Foto/Video/Tonaufzeichnungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die BürgermeisterIn gestattet.

5. Hygiene bei Pandemien

Bei Auftreten einer Pandemie sind die verordneten Hygieneschutzmaßnahmen - wie das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung, die Verwendung von Desinfektionsmitteln, die eingeschränkte Benutzung von Aufzügen und das Halten von Abstand zu anderen Personen - zu beachten.

Auf Grund der derzeitigen Infektionszahlen mit SARS-CoV-2, ist bei Betreten und während des Aufenthaltes im Gemeindeamt durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Dabei ist die Maske korrekt (insbesondere vollständige Bedeckung von Mund und Nase, regelmäßiges Wechseln der Maske) zu tragen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes, bei denen ein physischer Kontakt zu anderen Personen oder ein allfälliges Infektionsrisiko für andere Personen durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen ausgeschlossen ist.

6. Art der Verlautbarung

Diese Hausordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Stattegg www.stattegg.eu veröffentlicht und in einem lesbaren Format auf der Amtstafel angebracht.

7. Inkrafttreten der Hausordnung

Diese Hausordnung tritt mit 30.09.2022 in Kraft.

Bürgermeister
Andreas Kahr-Wälzl

